

Die Nürnberger Erklärung vom 26. August 1870

Wir sind der Ueberzeugung, dass ein längeres Schweigen gegen über den in Folge der Majoritäts-Beschlüsse der Vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870, durch die Bulle 'Pastor aeternus, kundgemachten päpstlichen Dekreten weder uns ziemt, noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann.

In dem dritten Kapitel dieser 'Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi' wird als Glaubenssatz aufgestellt:

der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt.

Im vierten Kapitel wird gelehrt:

es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, dass der Römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche (' ex Cathedra') in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheissene Unfehlbarkeit besitze, und dass deshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche.

Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Concils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen, deren streng wissenschaftliche Ausführung vorbehalten wird, machen wir folgende namhaft:

1. Eine Constatirung der Lehre der Kirche über diese Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnissabgabe und freier Meinungsäusserung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Concils bei Seite gesetzt worden.
2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwangs und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Concils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter Andrem:
 - a. weil der Versammlung von dem Papste im Widerspruche mit der Praxis der früheren Concilien eine die Freiheit hemmende Geschäfts-Ordnung auferlegt, trotz Protestes einer grossen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modifizirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde;
 - b. weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebote stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist.
3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, dass nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der Vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatz abgewichen. Der blosse Bruchteil einer Bischofsversammlung hat gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minorität eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, dass ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Überall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die tatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes, dass als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diözesen geglaubt wurde.
4. Indem das dritte Kapitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episkopates als göttlicher, in dem Apostolate gegebener

Institution und als integrierenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört.

5. Durch die Erklärung, dass alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Clerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen.

Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegengetreten sind und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte, dass sie in gerechter Würdigung der Noth der Kirche und der Bedrängnis der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern diesseits der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Concils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen.

Quelle: Johann Friedrich von Schulte. Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Neudruck der Ausgabe Giessen 1887. Scientia Verlag Aalen, 14-16.

*Die im 19. Jahrhundert übliche Schreibweise wurde beibehalten.
Die Nürnberger Erklärung blieb unveröffentlicht.*